

Beitragsrichtline des SV Teupitz / Groß Körös e.V.
(gültig ab 01.07.2023)



1. Beitragshöhe

Abteilung	Gliederung	Jahresbeitrag in €
Fußball	Erwachsene Spielbetrieb Aktiv	132,00
Fußball	Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, auf Antrag Zivil- und Wehrdienstleistende	96,00
Fußball	Passiv (keine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb)	60,00
Fußball	Übungsleiter und – Helfer (max. 2 Personen je Übungsgruppe), Vorstand und erweiterter Vorstand, Schiedsrichter, Ehren- und Fördermitglieder	0,00

Bearbeitungsgebühr je Lastschriftrückläufer 5,00 €
Mahngebühr je Mahnung 5,00 €



2. Beitragsentrichtung

Der Vereinsbeitrag ist bis spätestens zum 31. März des laufenden Jahres bzw. im Beitrittsmonat bargeldlos auf das Vereinskonto zu entrichten.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten zuvor vom Kassenwart eine Beitragsrechnung.

Bei unterjährigen Eintritten erfolgt eine quartalsmäßige Anteilsberechnung gerundet auf volle EURO zugunsten des Vereines.

Bei Austritten aus dem Verein erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Studenten sowie Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr müssen zu Beginn eines Vereinsjahres einen gültigen Nachweis beim Abteilungsleiter vorlegen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, erfolgt automatisch eine Eingruppierung in den Beitragsbereich der Erwachsenen.

Stichtag für die Einstufung der Mitglieder in die jeweiligen Beitragsstufen ist der 01.01. des Beitragsjahres.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, diese sind durch das Mitglied zu tragen.

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Jahresende. Der rückständige Jahresbeitrag inklusive Mahn-, Rechnungs- und sonstigen Gebühren bleibt weiterhin Bestandteil der Vereinsforderungen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.